

Beiträge ab 01.01.2012 in EURO

Durch Abstimmung und Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.04.2012 werden die Vereinsbeiträge in EURO wie folgt gerundet:

Eintrittsgebühr (nur für Erw.)	EURO	25,00
Jahresbeitrag für Erwachsene	EURO	60,00
Jahresbeitrag für den Ehe- oder Lebenspartner	EURO	39,00
Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche bis Ausbildungsende	EURO	21,00
Jahresbeitrag für Familien	EURO	120,00

Änderung wegen erhöhter Abwassergebühren Hüttengebühren ab 26.04.2013 (inkl. Kurtaxe)

	<u>Mitglieder</u>	<u>Gäste</u>
Tagesgebühr Jugendl. und Erwachsene	€ 3,50	€ 7,00
Tages- und Übernachtungsgebühr Jugend	€ 4,50	€ 9,00
Tages- und Übernachtungsgebühr Erwachs.	€ 6,00	€ 12,00

Bei Übernachtung und **zwei** Tagesaufenthalten d.h. Sa. 8.00 Uhr - So. 20.00 Uhr:

Erwachsene

Tages- und Übernachtungsgeb. + 1 Tagesgeb. € 9,50 € 19,00

Jugendliche, Kinder und Nichtverdiener

Tages- und Übernachtungsgeb. + 1 Tagesgeb. € 8,00 € 16,00

Kinder bis zum 4. Lebensjahr bezahlen keine Tages- und Übernachtungsgebühren.

Bei gewünschter Alleinbelegung der Hütte muss unabhängig von der Personenzahl für mindestens 15 Personen bezahlt werden.

Nochmals zur Erinnerung:

1. Um die Tages-, und Übernachtungsgebühren und den Getränkeverzehr bei den Gesamteinnahmen der Hütten-Abrechnung übersichtlicher für den Hüttenwart und zur Buchführung des Kassenwarts zu machen, soll zur Hüttenabrechnung **auch** die Hütten-Tagesabrechnung beigelegt werden. DANKE!
2. Erteilen Sie unserem Kassenwart - soweit noch nicht geschehen - eine **Einzugsermächtigung**. Die Beiträge werden zum 1.7. jeden Jahres von Ihrem Konto abgebucht. Bankverbindung: Kto.-Nr. 12 674, Blz 268 500 01 Sparkasse Harz.

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Braunlage (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage einschließlich Königskrug und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß mit Wolfsbachmühle und Heimathütte als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung von 55 % ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Betrieb ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen bleibt unberührt. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 1. das Kurhaus
 2. das Kurgastzentrum
 3. die Touristinformationen
 4. die Veranstaltungen
 5. die Kurparks
 6. das Hallenbad
 7. das Freibad
 8. die Tennishalle
 9. das Eisstadion
 10. die Skibetriebe
 11. die Rodelwiese
 12. die Pflege des Mountainbike-Netzes
 13. die Grube Samson
 14. die Wanderwege und sonstige Grünanlagen
 15. die Touristenbeförderung zwischen dem Ortsteil Hohegeiß und der Kernstadt Braunlage einschließlich Gegenrichtung
- (3) Das Gebiet der Stadt Braunlage wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Kurbezirke eingeteilt:
 - a) Kurbezirk I
Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Braunlage in den Grenzen vom 30. Juni 1972 sowie die nachträglich aus dem gemeindefreien Gebiet Braunlage eingemeindeten Gebiete.
 - b) Kurbezirk II
Dieser umfasst das Gebiet des Ortsteils Hohegeiß.
 - c) Kurbezirk III
Dieser umfasst das Gebiet des Ortsteils St. Andreasberg ohne die im Kurbezirk IV aufgeführten Gebiete.
 - d) Kurbezirk IV
Dieser umfasst Oderbrück, Oderteich, Oderhaus, Sonnenberg, Odertaler Sägemühle, Silberhütte, Sperrluttertal.
 - e) Kurbezirk V
Dieser umfasst den Wohnmobilplatz im Ortsteil St. Andreasberg.
- (4) Die Braunlage Tourismus GmbH (BTG), Elbingeröder Straße 17, 38700 Braunlage, (beauftragte Stelle) ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags für die Kurbezirke I und II –ab 01. Januar 2017 auch für die Kurbezirke III bis V- zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen. Bis zum 31. Dezember 2016 wird die Glücksburg Consulting Group GmbH (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg (beauftragte Stelle) ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Kurbeitrags für die Kurbezirke III, IV und V zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Rechnungen/Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Braunlage abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an Fremdenverkehrsveranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Dies gilt insbesondere auch für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.
- (2) Beitragspflichtig sind nicht Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 3 Beitragsbefreiung

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - d) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 % beträgt,
 - e) bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben
a) als Tageskurbeitrag
b) als Jahreskurbeitrag
- (2) Der Tageskurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer:
- | | in dem Kurbezirk | | | |
|---|------------------|--------|--------|--------|
| | I | II | III | IV |
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,50 € | 1,20 € | 2,00 € | 0,60 € |
| b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,25 € | 0,60 € | 1,00 € | 0,30 € |
- (3) Der Kurbeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter
- | | in dem Kurbezirk | | | |
|--|------------------|--------|--------|--------|
| | I | II | III | IV |
| | 0,60 € | 0,40 € | 0,50 € | 0,35 € |
- (4) Der Kurbeitrag im Kurbezirk V beträgt für jedes Wohnmobil einer Familie 5,00 € pro Übernachtung.
- (5) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zur Benutzung der Kuranlagen während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt kann dabei unterbrochen sein. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (6) Die Jahreskurbeiträge einschließlich Mehrwertsteuer betragen:
- | | in dem Kurbezirk | | | |
|---|------------------|---------|---------|---------|
| | I | II | III | IV |
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 75,00 € | 36,00 € | 60,00 € | 18,00 € |
| b) für Personen von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 37,50 € | 18,00 € | 30,00 € | 9,00 € |
- (7) Kurbeitragspflichtige nach § 2 Satz 2 dieser Satzung sowie Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes überhaupt nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Stadt Braunlage bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (8) Der Jahreskurbeitrag ermäßigt sich auf 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper).
- (9) In der Zeit vom 01. November bis 20. Dezember eines jeden Jahres werden die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Kurbeiträge um 50 % ermäßigt.

§ 5 Kurbeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 % aber mindestens 70 % beträgt, wird der Kurbeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (2) Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, wird der Kurbeitrag auf 70 % ermäßigt.
- (3) Für Erholungsheime mit jährlich mindestens 11-monatiger Belegung beträgt der Kurbeitrag täglich 75 % des für den entsprechenden Kurbezirk geltenden täglichen Kurbeitrages. Der Jahreskurbeitrag wird durch Multiplikation der Fremdenbetten mit 330 und dem ermäßigten Kurbeitrag ermittelt. Der sich ergebende Jahreskurbeitrag ist in vierteljährlichen Beträgen im Voraus, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. zu entrichten. Maßgeblich ist die Bettenzahl am 01.12. des Vorjahres. Die Sonderregelung findet nur Anwendung, wenn der Antrag auf Berechnung des Kurbeitrages nach diesen Bestimmungen bis zum 01.12. des Vorjahres bei den Tourist-Informationen gestellt wird.
- (4) Teilnehmer an den von der Stadt oder Tourist-Informationen anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogrammes eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag für die Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (5) In Einzelfällen können die Tourist-Informationen eine Ermäßigung des Kurbeitrages aussprechen, wenn diese zur Vermeidung von Härten zweckmäßig ist oder im Interesse des Kurortes liegt.
- (6) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld kurbeitragspflichtiger Aufenthalte entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird bei Übernachtungsgästen nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Bei Nebenwohnungsinhabern und Dauernutzern von Campingplätzen und ihren Familienangehörigen entsteht die Kurbeitragspflicht und Kurbeitragsschuld am 01.01. eines jeden Jahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum beim Jahreskurbeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitragserhebung und Kurkarte/Gästekarte

- (1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der Stadt Braunlage oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht nach § 8 erfolgt. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte/Gästekarte ausgeben.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist grundsätzlich am 15.02. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Entsteht die Beitragspflicht erst während des laufenden Jahres (Veranlagungsjahres), so ist der Jahreskurbeitrag ausnahmsweise einen Monat nach Bekanntgabe des Jahreskurbeitragsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Braunlage die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Die Kurkarte/Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zum Besuch der Kurveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (5) Die Kurkarte/Gästekarte gilt im Bereich des Harzer Tourismusverbandes als „Harz gastkarte“ und ermöglicht ggf. Vergünstigungen bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen.
- (6) Die Kurkarte/Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum ermäßigten (50% des Eintrittspreises) Besuch des Hallenbades Braunlage, des Freibades im Ortsteil Hohegeiß sowie zur kostenlosen Nutzung der Buslinie „Braunlage – Hohegeiß – Braunlage“.
- (7) Die Kurkarte/Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Gästekarte ersatzlos eingezogen.
- (8) Für verloren gegangene Kurkarten/Gästekarten können Ersatzkurkarten/Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (9) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehender Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen bei den Tourist-Informationen am ersten Werktag nach deren Ankunft anzumelden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Tourist-Informationen abzuliefern. Für die Anmeldung sind die von den Tourist-Informationen eingeführten Vermieter- bzw. Meldescheine zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Wohnungsgeber, Name, Alter, Familienangehörigkeit, Heimatanschrift, sowie An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen) enthalten.
- (2) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den fortlaufend nummerierten Vermieter- bzw. Meldescheinen für Beherbergungsstätten für jeden (auch unentgeltlich) beherbergten Gast und ist mindestens 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für die Kurbeitragsprüfung aufzubewahren. Der Stadt und den Tourist-Informationen ist jederzeit Einsicht in das Gästeverzeichnis zu gewähren.
- (3) Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen der Tourist-Informationen oder der Stadt das Gästeverzeichnis und die Buchungsunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Grundstücken, Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren.
- (4) Abweichend von Abs. 1 haben Wohnungsgeber mit monatlicher Kurbeitragsabrechnung den Kurbeitrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Tourist-Informationen sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungserstellung zu verlangen.
- (5) Zahlungsverweigerer sind der Stadt Braunlage unverzüglich zu melden.
- (6) Die Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauernutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes der Stadt Braunlage zu melden.
- (7) Die Kurbeitragsatzung ist in den Gästezimmern oder an für den Kurgast sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

§ 9

Haftung der Wohnungsgeber

Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Kurbeitrag gewährt wurden.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarten-/Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte/Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Die auf Jahreskurkarten gezahlten Mehrbeträge werden auf Antrag und Rückgabe der Jahreskurkarte erstattet.

§ 11

Zuständigkeiten

Kurbeitragsbefreiungen und Kurbeitragsermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von den Tourist-Informationen oder der Stadt Braunlage gewährt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2, 3 und 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13
Datenerhebung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) -Grundbuchamt-, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften -Katasteramt-, der Braunlage Tourismusgesellschaft mbH, der Harz Energie GmbH & Co. KG, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Braunlage –Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmereiamt- zulässig.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Braunlage sowie die Satzung für den Ortsteil St. Andreasberg vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Braunlage, den 26. Oktober 2016

Der Bürgermeister


(Grotte)



Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
in der Stadt Braunlage
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1,2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Braunlage ist für den Ortsteil Braunlage einschließlich Königskrug und den Ortsteil St. Andreasberg als Luftkurort sowie für den Ortsteil Hohegeiß mit Wolfsbachmühle und Heimathütte als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt Braunlage (im Folgenden: Stadt) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Stadt geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 1. Fremdenverkehrsförderung:
 - a) zu 44,80 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - b) zu 34,95 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 20,00 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil);
 2. Fremdenverkehrseinrichtungen:
 - a) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - b) zu 14,11 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 54,90 % durch Kurbeiträge,
 - d) zu 10,40 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Stadtgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für die Leistungserbringung an Touristen im Rahmen ordnungsgemäßer Erwerbstätigkeit nachgefragt werden. Im Stadtgebiet betrieben ist die Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Sitz oder von einer Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung, auch bei nur vorübergehendem Leistungsangebot im Stadtgebiet.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
- a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres;
 - b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.
- Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für das darauf folgende erste volle Erhebungsjahr geschätzt. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 5 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis zu 5.000 € herangezogen werden (§ 6 Abs. 2 NGO). Ist die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begangen, kann sie mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG).

§ 11

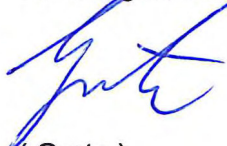
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Braunlage vom 03. Dezember 2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19. November 2015 außer Kraft.

Braunlage, den 26. Oktober 2016

Der Bürgermeister



(Grotte)



Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
A Unterkunft:			
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb), Umsatz über 500.000 €	80%	4%
A02	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/Cafe-/Schankbetrieb), Umsatz bis 500.000 €	80%	7%
A03	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	100%	9%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	17%
A05	Erholungsheim, Jugendherberge (ggf. mit Tagungsstätte)	100%	2%
A06	Campingplatz	100%	13%
A07	Kur-/Reha-Klinik	100%	2%
B Gastronomie:			
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschl. Pizzerien), Schankwirtschaft	70%	9%
B02	Café, Eisdiele, Bistro	80%	10%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza, Döner etc.)	40%	10%
B04	sonstige B-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen der Betriebsart-Gruppe D)	80%	10%
C Einzelhandel mit Vorteil überwiegend unmittelb. Art:			
CA Schwerpunkt Nahrungsmittel:			
CA01	Bäckerei-, Konditorei, Back-Shop (einschl. bäckereiübl. Lebensmittel- u. Zeitungsverkauf)	60%	7%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln (auch Reformwaren, Nahrungsergänzungsmittel); Fleischerei	20%	5%
CA03	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	20%	4%
CA04	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€	20%	2%
CA05	Kiosk, einschl. Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen etc.	30%	5%
CA06	sonstige CA-Betriebsarten	30%	5%
CB sonst. Einzelhandel:			
CB01	Apotheke	10%	4%
CB02	Bekleidung, Textilien, Lederwaren, Schuhe	60%	4%
CB03	Bücher, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Ansichtskarten, Lottoannahme, Tabakwaren	60%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	30%	3%
CB05	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche Erzeugnisse, regionaltypische Holz- und Glaswaren, Holzschnitzerei, Glasbearbeitung, harzer Spezialitäten (Nahrungsmitt.-Spezialit.)	80%	6%
CB06	Kunstgegenstände, Antiquitäten	70%	8%
CB07	Schmuck, Uhren, einschließl. Werkstatt	60%	7%
CB08	Sportartikel, Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel	50%	4%
CB09	Tankstelle (Agentur-), einschl. Shop, Waschanlage, Kfz-Service/-Reparatur	40%	5%
CB10	Waren verschiedener Art	30%	4%
CB11	sonstige Einzelhandelsbetriebsarten (sofern nicht unter FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	40%	5%

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
D Freizeit/Unterhaltung			
D01	Fremdenführung jeder Art (z.B. Natur-, Wander-, Kletter-, Biketourenführung), Outdoor-Events, Vorträge u. sonst. Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	100%	14%
D02	Museum, Ausstellung	90%	2%
D03	Reisebüro einschließl. Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	20%	8%
D04	Schwimm-, Freizeitbad	40%	1%
D05	Seilbahn-/Skiliftbetrieb	90%	4%
D06	Spielautomatenbetrieb	10%	6%
D07	Sportanlagenbetrieb (Hallen u. Außenanlagen), auch Spieleinrichtungen (z.B. Minigolf, Trampolin usw.)	60%	4%
D08	Sportgerätevermietung (z.B. Ski-, Kletterausrüstung, Mountainbikes), -wartung und -reparatur	90%	21%
D09	Sportschulung (z.B. für Ski, Nordic-Walking, Eislaufen etc.), einschließl. evtl. Gerätevermietung	90%	16%
D10	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	80%	16%
D11	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Theater, literarische Lesung etc.) und von Sportwettkämpfen (Ski, Eishockey usw.)	70%	6%
D12	sonstige D-Betriebsarten (z.B. Videothek, Kino usw.)	30%	9%
E sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil			
EA Gesundheitswesen, Körperpflege			
EA01	Arztpraxis, Facharzt-, Heilpraxis	5%	27%
EA02	Friseursalon, Kosmetiksalon, Hand-/Fußpflege	5%	14%
EA03	Krankengymnastik-, Physiotherapie-, Massage-, Bäderpraxis	20%	19%
EA04	Solarium, Sauna	20%	6%
EA05	Tierarztpraxis	5%	17%
EA06	Zahnarztpraxis	5%	18%
EA07	sonstige EA-Betriebsarten	10%	17%
EB sonstige Dienstleistung mit Vorteil überwiegend unmittelbarer Art			
EB01	Parkplatz-/Parkhausbewirtschaftung	50%	5%
EB02	Personenbeförderung, Linienverkehr (Omnibus)	10%	7%
EB03	Postagentur, Postgeschäftsstelle	30%	8%
EB04	Taxiunternehmen	70%	16%
EB05	sonstige EB-Betriebsarten	40%	9%

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
F	Zulieferung iwS.		
FA	Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum		
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch: Baumärkte	10%	4%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	7%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	30%	2%
FA04	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Eh.	10%	5%
FA05	Catering, Partyservice	30%	9%
FA06	Druckerei, Verlag	30%	7%
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik-, Ton- u. Bildträger-, IT-/EDV-Zubehör-, Mobilfunkartikel-Eh.	10%	5%
FA08	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenkartikeln	60%	2%
FA09	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenkartikel	60%	17%
FA10	Kfz-Handel (incl. Zubehör), Kfz-Reparatur-/Lackierung (außer Kfz-Service in Tankstellen)	10%	6%
FA11	Möbel, Küchen, Teppiche, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Haushaltswaren (Einzelhandel)	30%	3%
FA12	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der obigen Betriebsart-Gruppe A	90%	28%
FA13	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der Betriebsart-Gruppe B	70%	28%
FA14	Vermietung/Verpachtung a) an Betriebe der Betriebsart-Gruppen C bis E	30%	28%
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	30%	4%
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	30%	10%
FB	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10%	23%
FB02	Bauträgerunternehmen	10%	6%
FB03	Bauunternehmen	10%	7%
FB04	Dachdeckerei	20%	6%
FB05	Elektroinstallation	20%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	20%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	20%	6%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	20%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei, Glaserei	30%	14%
FB10	Raumausstattung	20%	8%
FB11	Schreinerei, Tischlerei	30%	8%
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	20%	9%
FB13	sonstige FB-Betriebsarten (z.B. Maurerbetrieb, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage)	20%	9%

Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Braunlage

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz unt. Richtsatz (§ 3 Abs.4)
FC	Dienstleistung mit überwiegend mittelb. Vorteil		
FC01	Computerdienstleistungen, IT-/EDV-Beratung, Webdesign	40%	17%
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC06 mitumfasst); Schornsteinreinigung	30%	16%
FC03	Geld-/Kreditinstitut	20%	4%
FC04	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten, einschl. Gartenpflege	100%	22%
FC05	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Finanzierungsvermittlung	30%	21%
FC06	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	10%
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung	30%	20%
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte, Notare	20%	24%
FC09	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	30%	25%
FC10	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	10%	33%
FC11	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	30%	8%
FC12	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01), Anzeigenblatt-Verlag	30%	15%
FC13	sonstige FC-Betriebsarten (z.B. selbst. Koch, Musiker, Tontechniker etc.)	40%	18%